



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 21/2022
vom 3. Februar 2022
Geschäftsverzeichnissnr. 7685
AUSZUG

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. Oktober 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des [legislativen] Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben », erhoben von Bernadette Weyers und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 26. November 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. November 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. Oktober

2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des [legislativen] Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe): Bernadette Weyers, Dominique Liesse, Frédéric Porphyre, Sylvie Leblanc, Valérie Colon und die VoG « Notre Bon Droit », unterstützt und vertreten durch RA P. de Bandt, RÄin R. Gherghinaru und RA L. Panepinto, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Rechtsnormen.

Durch Anordnung vom 1. Dezember 2021 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 22. Dezember 2021 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 17. Dezember 2021 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

Schriftliche Bemerkungen wurden eingereicht von

- dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, dem Ministerrat, der Wallonischen Regierung, der Regierung der Französischen Gemeinschaft und dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys, Gent zugelassen,

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys,

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 2021

- erschienen

- . RA P. de Bandt, RA L. Panepinto, und RÄin V. Heinen, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

- . RÄin M. Feys und RÄin C. Caillet, ebenfalls *loco* RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, für das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, den Ministerrat, die Wallonische Regierung, die Regierung der Französischen Gemeinschaft, das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, das Kollegium der Französischen

Gemeinschaftskommission, die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung der Akte zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 « zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (nachstehend: Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 beziehungsweise Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021), nämlich:

- des Gesetzes vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des legislativen Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung

personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 und 27. September 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. Oktober 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben, und zur Änderung der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 über die Ausdehnung des COVID Safe Tickets im Falle der aus einer spezifischen epidemiologischen Situation sich ergebenden Notwendigkeit »,

- des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben ».

B.2.1. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 stellt gemäß Artikel 2 § 1 dieses Abkommens die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dar,

die für die Schaffung und Ausstellung des digitalen COVID-Zertifikats der Europäischen Union und für die Generierung des COVID Safe Tickets (nachstehend: CST) auf der Grundlage des digitalen COVID-Zertifikats der Europäischen Union (EU) notwendig ist.

Nach den allgemeinen Erläuterungen zu diesem Zusammenarbeitsabkommen hat dieses seinen Ursprung darin, dass « die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wesentlich ist », aber auch « die Wiederaufnahme der Aktivitäten der Bürger wie vor der COVID-19-Pandemie berücksichtigt werden » sollte (*Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76170).

B.2.2. Im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 wird das digitale EU-COVID-Zertifikat definiert als « ein interoperables Zertifikat auf Papier oder auf digitalem Datenträger mit Informationen über den Impf-, Test- und/oder Genesungsstatus des Inhabers, das im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausgestellt wurde » (Artikel 1 § 2 Nr. 2). Gemäß Artikel 3 § 1 dieses Zusammenarbeitsabkommens ermöglicht das digitale EU-COVID-Zertifikat die Ausstellung und die grenzüberschreitende Überprüfung und Anerkennung des Impfbzertifikats, des Testzertifikats und des Genesungszertifikats.

B.2.3. Im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 ist das CST definiert als das Ergebnis der Lesung des digitalen EU-COVID-Zertifikats anhand der *COVIDScan*-Anwendung, um den Zugang zu bestimmten Orten oder zu bestimmten Ereignissen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu regeln (Artikel 1 § 1 Nr. 4).

B.2.4. In seiner ursprünglichen Fassung gestattete das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 die Verwendung des CST, um den Zugang zu einem Test- und Pilotprojekt einerseits und zu einem Großereignis andererseits zu regeln (Artikel 1 § 1 Nrn. 4, 11 und 12), und zwar bis zum 30. September 2021 (Artikel 33 § 1 Nr. 3).

B.3. Mit dem Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 « zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung

personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » wurden eine Reihe von materiellen Fehlern des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 korrigiert, der materielle Anwendungsbereich der Artikel zur Definition des rechtlichen Rahmens des CST ausgedehnt und die Möglichkeit, das CST nach dem 30. September 2021 zu verwenden, verlängert. Es sieht vor, dass das CST neben den Test- und Pilotprojekten sowie den Massenveranstaltungen verwendet werden kann, um den Zugang zu Gaststätten, Sport- und Fitnesszentren, Messen und Kongressen, Einrichtungen des Kultur-, Fest- und Freizeitsektors, Einrichtungen für die stationäre Betreuung schutzbedürftiger Personen und schließlich zu Tanzlokalen und Diskotheken zu gestatten.

In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 heißt es:

« Mit dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 wurde die Verwendung des COVID Safe Tickets für Massenveranstaltungen und Pilotprojekte eingeführt und außerdem festgelegt, dass diese Maßnahme nur bis zum 30. September 2021 gilt. In Anbetracht der Tatsache, dass die epidemiologische Situation in Belgien nach wie vor prekär ist und die Infektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) in einigen Teilen des Landes wieder zunehmen, und in Anbetracht der Tatsache, dass ein Wiederauftreten des Virus nie ausgeschlossen werden kann, könnte das COVID Safe Ticket in diesem Moment ein ideales Instrument sein, um zu vermeiden, dass eine ganze Reihe von Aktivitäten erneut eingeschränkt oder Sektoren geschlossen werden müssen. Das COVID Safe Ticket war und ist ein wichtiges Instrument für den wirtschaftlichen und sozialen Neuanfang der Gesellschaft. Die Alternative, dass unsere Gesellschaft in einen erneuten Lockdown zurückfällt, muss unbedingt vermieden werden. Durch die Verwendung des COVID Safe Tickets wird beabsichtigt, aus der Krise herauszukommen und Schließungen so weit wie möglich zu vermeiden. Daher wird es als notwendig erachtet, die Verwendung des COVID Safe Tickets über den 30. September 2021 hinaus zuzulassen ».

B.4. Mit dem Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 wurden eine Reihe von materiellen Fehlern des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 abgeänderten Fassung korrigiert und verschiedene Abänderungen vorgenommen, um die gesundheitliche Situation bei Ausrufung einer epidemischen Notsituation im Sinne des Gesetzes vom 14. August 2021 « über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation » (nachstehend: Gesetz vom 14. August 2021) effizienter zu steuern.

B.5. Im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 abgeänderten Fassung sind die Orte, bei denen der Zugang von der Vorlage des CST abhängig gemacht werden kann, abschließend aufgezählt. Es obliegt sodann den föderierten Teilgebieten oder der Föderalbehörde im Fall einer epidemischen Notsituation im Sinne des Gesetzes vom 14. August 2021, dieses Zusammenarbeitsabkommen durchzuführen und gegebenenfalls zu entscheiden, dass die Vorlage des CST, um Zugang zu diesen Orten zu erhalten, durch eine Gesetzesbestimmung tatsächlich vorgeschrieben wird.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.6.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss deren Zulässigkeit - insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins des erforderlichen Interesses - bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.6.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtenen Rechtshandlungen unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.7.1. Die klagenden Parteien, die natürliche Personen sind, führen an, dass sie im Rahmen ihrer Freizeitaktivitäten, im Rahmen einer Berufsausbildung sowie des Besuchs von Angehörigen regelmäßig die Orte aufsuchen, die im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch die Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und 28. Oktober 2021 abgeänderten Fassung erwähnt sind und bei denen der Zugang von der Vorlage des CST abhängig gemacht werden kann, auch in einer epidemischen Notsituation. Die fünfte klagende Partei muss zudem im Rahmen ihrer nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit einige dieser Orte aufsuchen. Einige dieser klagenden Parteien geben an, dass sie außerdem nicht gegen COVID 19 geimpft sind.

B.7.2. In seinem Entscheid Nr. 10/2022 vom 20. Januar 2022 hat der Gerichtshof erkannt, dass die klagenden Parteien, die natürliche Personen sind, in der Rechtssache Nr. 7658, die dieselben klagenden Parteien sind wie in der nunmehr vorliegenden Rechtssache, ein Interesse nachwiesen, Klage gegen die Akte zur Bewilligung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 zu erheben. Es gibt keinen Grund, anders darüber zu entscheiden, was die Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung betrifft, die im vorliegenden Fall gegen die Akte zur Bewilligung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 gerichtet sind, das im Wesentlichen die Bewältigung einer epidemischen Notsituation bezweckt, was die Verwendung des CST betrifft, von dessen Vorlage der Zugang zu bestimmten Orten abhängig gemacht werden kann, und das zu diesem Zweck das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 abgeändert hat.

B.8. Da in diesem Stadium anzunehmen ist, dass diese klagenden Parteien ein Interesse an der Klageerhebung haben, braucht nicht geprüft zu werden, ob die VoG « Notre Bon Droit » ebenfalls ein Interesse an der Klageerhebung hat.

B.9. Die begrenzte Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Gerichtshof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, lässt nicht erkennen, dass die Nichtigkeitsklage - und folglich die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig anzusehen wäre.

In Bezug auf den Antrag auf Verbindung der Klagen in den Rechtssachen Nrn. 7658 und 7685

B.10.1. Die klagenden Parteien bitten den Gerichtshof, die in den Rechtssachen Nrn. 7658 und 7685 eingereichten Klagen zu verbinden. Die Klage in der Rechtssache Nr. 7658 bezieht sich auf die Akte zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021, während die Klage in der Rechtssache Nr. 7685 sich auf die Akte zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 bezieht, wobei die beiden Zusammenarbeitsabkommen das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 nacheinander abgeändert haben.

B.10.2. In Anwendung von Artikel 100 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof kann der Gerichtshof Nichtigkeitsklagen in Bezug auf dieselbe Norm verbinden. Die Verbindung von Rechtssachen ist eine Maßnahme, die durch den Gerichtshof entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege ergriffen wird.

In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 10/2022 vom 20. Januar 2022 hat der Gerichtshof die von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658 erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen. Im Stadium der einstweiligen Aufhebung ist der Antrag auf Klagenverbindung demzufolge gegenstandslos.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.11. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

B.12. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass den klagenden Parteien ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung dieser Bestimmung entsteht, der im Falle ihrer Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof geht hervor, dass die Personen, die eine Klage auf einstweilige Aufhebung einreichen, in ihrer Klageschrift dem Gerichtshof konkrete und präzise Fakten darlegen müssen, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragen, ihnen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen droht, um die zweite Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes zu erfüllen.

Diese Personen müssen insbesondere das Bestehen der Gefahr eines Nachteils, seine Schwere und den Zusammenhang dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen.

B.13.1. Die VoG « Notre Bon Droit » macht geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen schwere Verletzungen der Grundrechte der belgischen Bürger im Rahmen der Coronavirus-Pandemie ermöglichen.

B.13.2. Für die Beurteilung der ernsthaften und schwer wiedergutzumachenden Beschaffenheit eines Nachteils darf eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Grundsätze verteidigt oder ein kollektives Interesse schützt, nicht mit den natürlichen Personen verwechselt werden, in deren persönliche Situation eingegriffen wird und auf die diese Grundsätze und dieses Interesse sich beziehen.

Insofern er die Verletzung von Grundrechten betrifft, deren Verteidigung der Satzungszweck dieser klagenden Parteien ist, stellt der geltend gemachte Nachteil einen rein moralischen Nachteil dar, der sich aus der Annahme von Gesetzesbestimmungen ergibt, von denen die klagende Partei anführt, dass sie im Widerspruch zu den Grundsätzen stehen, deren Verteidigung das Ziel dieser Parteien ist. Dieser Nachteil ist nicht schwer wiedergutzumachen, denn er würde im Falle der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen verschwinden.

B.13.3. Unabhängig von der Frage, ob die VoG das erforderliche Interesse an der Klageerhebung nachweist (B.8), kann der Klage auf einstweilige Aufhebung, was sie betrifft, nicht stattgegeben werden.

B.14.1. Die anderen klagenden Parteien sind fünf natürliche Personen. Sie führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen das soziale und seelische Gleichgewicht der Bevölkerung

allgemein und insbesondere der klagenden Parteien beeinträchtigten, insofern sie es ermöglichen, den Zugang zu einer Reihe von für dieses Gleichgewicht wesentlichen Orten von der Vorlage des CST abhängig zu machen. Zur Veranschaulichung verweisen die klagenden Parteien auf Orte, die sie im Rahmen ihrer Freizeit besuchen möchten, wie beispielsweise Gaststätten und Theater. Sie bringen ebenfalls Besuche bei schutzbedürftigen Personen, die in Einrichtungen für die stationäre Betreuung leben, und den Besuch einer Messe im Rahmen einer nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit zur Sprache.

B.14.2. Insofern die klagenden Parteien auf den Nachteil, den die Bevölkerung allgemein infolge der angefochtenen Bestimmungen erleiden würde, verweisen, handelt es sich dabei nicht um einen persönlichen Nachteil und es kann somit nicht Untermauerung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung angeführt werden.

B.14.3. Zwar kann die Einführung des CST für die Personen, die es nicht haben, zur Folge haben, dass der Zugang zu einer Reihe von Aktivitäten, die sie als angenehm, angezeigt oder nützlich empfinden, zeitweilig unmöglich ist. Jedoch haben die von den klagenden Parteien geltend gemachten Nachteile nicht solche Folgen, dass sie als ernsthafte Nachteile angesehen werden können.

B.15.1. Schließlich führen die klagenden Parteien, die natürliche Personen sind, an, dass die angefochtenen Bestimmungen für die Personen, die nicht über ein Impfzertifikat oder ein Genesungszertifikat verfügen - wie es bei einigen von ihnen der Fall ist - die Verpflichtung zur Folge haben, dass sie sich häufig einem PCR-Test oder einem Antigentest unterziehen müssten. Ihrer Ansicht nach führe diese Verpflichtung zu gewissen Risiken für die Gesundheit, « denn die vorerwähnten Tests können Blutungen und Verletzungen der Nasenscheidewand verursachen oder sogar mit einem Meningitisrisiko verbundene Brüche der vorderen Schädelbasis hervorrufen ». Diese Tests führten auch zu zusätzlichen Kosten. Die klagenden Parteien schätzen die Kosten für diese Tests für eine Person, die sich nach einem normalen sozialen, kulturellen und sportlichen Leben sehnt, auf 100 EUR pro Woche.

B.15.2. Auch wenn der Umstand, dass man sich den vorerwähnten Tests unterziehen muss, von einigen Personen als unangenehm empfunden werden kann, sind sie nicht derartig invasiv, dass sie zu ernsthaften körperlichen Schäden führen würden. Die klagenden Parteien legen keine präzisen und konkreten Anhaltspunkte vor, die die Schwere und das Risiko

beweisen, die die vorerwähnten Tests für ihre körperliche Unversehrtheit hätten. Der geltend gemachte Schaden ist daher zu vage und zu hypothetisch, um als ernsthafter Nachteil angesehen werden zu können.

Die bloße Gefahr eines finanziellen Verlustes stellt grundsätzlich keinen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil dar.

B.16.1. Schließlich führen die klagenden Parteien, die natürliche Personen sind, an, dass die angefochtenen Bestimmungen ein Risiko für die Sicherheit der auf ihrer Grundlage verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Folge hätten, da jede Vorlage des CST, um Zugang zu den in diesen Bestimmungen erwähnten Orten zu erhalten, zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten, gegebenenfalls durch unterschiedliche Personen, führe.

B.16.2. Die personenbezogenen Daten, die das CST enthält, beschränken sich auf die Identitätsdaten des Inhabers, das heißt den Vor- und Nachnamen, und die Geltungsdauer des CST. Die klagenden Parteien legen keine konkreten und präzisen Elemente vor, aus denen hervorgehen würde, dass ihre personenbezogenen Daten möglicherweise Gegenstand eines Datenlecks oder Missbrauchs werden könnten, bis der Gerichtshof in der Sache entscheidet. Der geltend gemachte Nachteil ist nur hypothetisch und kann die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen nicht rechtfertigen.

B.17. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die klagenden Parteien nicht nachweisen, dass die sofortige Anwendung der angefochtenen Bestimmungen für sie zu einem schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil führen könnte.

Angesichts dessen, dass eine der Bedingungen, die durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgeschrieben sind, nicht erfüllt ist, kann der Klage auf einstweilige Aufhebung nicht stattgegeben werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Februar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) P. Nihoul